



STIFTUNG MENSCH
Arbeit. Wohnen. Fördern. Kultur.

Satzung der „Stiftung Mensch“

Präambel

Die Stiftung hat das Ziel, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie auf ein selbst bestimmtes Leben zu verwirklichen.

Die Arbeit der Stiftung ist geprägt von dem christlichen Grundgedanken, dass alle Menschen gleichberechtigt und gleichwertig sind und einen Anspruch auf würde- und respektvolle Behandlung haben.

Auf der Basis der Erkenntnis, dass es normal ist, verschieden zu sein, setzt sich die Stiftung für eine Gesellschaft ein, die geprägt ist von gegenseitigem Verständnis und Akzeptanz.

Alle Anstrengungen der Stiftung dienen dazu, Menschen zu befähigen, ihr Können und die Vielfalt ihrer Persönlichkeit zu entwickeln und so ein erfülltes, glückliches Leben zu führen.

Wirtschaftliches Handeln ist dabei kein Widerspruch, sondern notwendige Grundlage der Stiftungsarbeit.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Mensch“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Meldorf.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung, die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Erziehung, Volks- und

Berufsbildung, von Kunst und Kultur und der Jugendhilfe. Die Stiftung ermöglicht hilfsbedürftigen Personen im Sinne des §53 Abgabenordnung, insbesondere Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen die gleichberechtigte, möglichst selbst bestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unter inklusiven Bedingungen. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass die hilfsbedürftigen Personen ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert und ihnen angemessene Wohn-, Unterstützungs- und Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Um diesen Zweck zu erreichen, bietet die Stiftung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und einer Tagesförderstätte unter dem verlängerten Dach der Werkstatt (Dauer-) Arbeitstrainings- und Arbeitsplätze an. Diese stehen Personen, die wegen ihrer Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht, noch nicht oder noch nicht wieder ein Arbeitsangebot finden, zur Verfügung. Außerdem wird dieser Zweck durch den Betrieb geeigneter Betreuungs- und Fördereinrichtungen, Wohneinrichtungen und Wohnformen sowie durch das Angebot fachlicher Dienste erfüllt. Hilfsbedürftige Personen i. S. d. § 53 AO erhalten Unterstützung im Rahmen von kombinierten Wohn- und Betreuungsangeboten und durch Sach- und Dienstleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes. Es wird Unterstützung geleistet durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum für hilfsbedürftige Menschen, die aufgrund besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Bedürftigkeit Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Wohnraum haben und dadurch notleidend sind. Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb eines Kindergartens für Kinder im Alter von null bis sechs Jahren. Es werden auch sozialpädagogische, heilpädagogische und therapeutische Leistungen für Kinder und Jugendliche, bspw. im Rahmen der Früh- und Sprachförderung, angeboten. Die Stiftung fördert das kulturelle und inklusive Leben in und um Dithmarschen durch die Unterhaltung beziehungsweise den Betrieb von kulturellen Einrichtungen, insbesondere das Alte Pastorat, die historische Dithmarscher Museumsweberei und das Landwirtschaftsmuseum sowie durch die Durchführung von Ausstellungen renommierter Künstlerinnen und Künstler und von Lesungen sowie Konzerten.
- (4) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit den zum Unternehmensverbund der Stiftung Mensch gehörenden Rechtsträgern, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Das planmäßige Zusammenwirken geschieht durch das Erbringen von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen oder durch Lieferungen. Zu den erbringenden Leistungen gehören insbesondere Management- und Verwaltungsdienstleistungen, einschließlich IT-Dienstleistungen, Personaldienstleistungen sowie Grundstücks- und Gebäudenutzungen und die Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern. Zu den in Anspruch genommenen Leistungen gehören Verwaltungsdienstleistungen, Personaldienstleistungen sowie Grundstücks- und Gebäudenutzungen und die Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



STIFTUNG MENSCH
Arbeit. Wohnen. Fördern. Kultur.

- (6) Alle Leistungen der Stiftung erfolgen freiwillig, es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann ein Rechtsanspruch nicht begründet werden. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheiden die Organe der Stiftung auf der Grundlage dieser Satzung.
- (7) Die Stiftung ist Mitglied im Wohlfahrtsverband „Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.“ mit Sitz in Rendsburg. Die Stiftung erkennt die Satzung des Diakonischen Werkes ausdrücklich an und wirkt darauf hin, dass ihre Angestellten sich bei Ausübung ihrer täglichen Arbeit den christlichen Grundgedanken dieser Satzung verpflichtet fühlen.

§ 3

Vermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen) beträgt € 200.000,00 (in Worten: Euro Zweihunderttausend).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die Zuwendungen Dritter sind für den Stiftungszweck und die notwendigen Ausgaben der Stiftung zu verwenden. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (3) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsrat kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4

Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand,
- besondere Vertretungen (Bereichsgeschäftsführung) im Falle der Ernennung nach § 8,
- der Stiftungsrat.

Daneben kann als beratendes Gremium ein Kuratorium gem. § 12 der Satzung berufen werden.

(2) Vorstand, Stiftungsrat und Kuratorium haben im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Verantwortlichkeiten für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen sowie die gesetzlichen Vorschriften, das Stiftungsgeschäft und die Satzung zu beachten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Bereichsgeschäftsführung sind hauptamtlich für die Stiftung tätig. Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Den Mitgliedern der Organe können unabhängig davon, ob sie hauptamtlich oder ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Pauschalierung ist zulässig.

(4) Die Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 5

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens drei Personen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so bestimmt der Stiftungsrat über den Vorsitz und die Reihenfolge der Vertretung.

- (2) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat berufen bzw. abberufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Vor dem Ablauf des vierten Jahres der Amtszeit wählt der Stiftungsrat die Mitglieder für die folgende Amtsperiode. Ein Vorstandsmitglied scheidet spätestens mit Eintritt des gesetzlichen Rentenalters aus.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Stiftungsrat nicht angehören.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden.
- (5) Das Amt als Vorstandsmitglied endet, außer durch Ablauf der Amtszeit, durch Kündigung des Dienstvertrages, Abberufung aus wichtigem Grund oder durch Tod. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person und scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, hat der Stiftungsrat dafür zu sorgen, dass die Stiftung jederzeit ordnungsgemäß vertreten werden kann, soweit dies nicht schon in dieser Satzung geregelt ist.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung einer gesetzlichen Vertretung und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, des Stiftungsgeschäftes, der Satzung und seiner Dienstverträge. Die Mitglieder des Vorstandes haben insbesondere die aus ihren Dienstverträgen ersichtlichen Zustimmungserfordernisse für einzelne Geschäfte zu beachten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so ist jedes Mitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied zur Vertretung berechtigt. Der Stiftungsrat kann in einem solchen Fall einem Vorstandsmitglied auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die

Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Er kann Geschäftsvorfälle und Maßnahmen, die er für besonders bedeutsam hält, dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorlegen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes – bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied nach Absprache – ist verpflichtet, auf Verlangen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann das einberufende Mitglied die Einladungsfrist verkürzen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Vorstandsmitglied oder der Stiftungsrat unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden – geleitet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas Anderes. Ein Mitglied, das sich der Stimme enthält, zählt als anwesend. Ein Vorstandsmitglied ist in eigener Sache nicht stimmberechtigt und gilt als nicht anwesend. Das betroffene Vorstandsmitglied muss bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum verlassen.

- (5) Der Vorstand kann einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss schriftlich erklären.
- (6) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zur Protokollführung. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und aufzubewahren, so lange die Stiftung besteht.
- (7) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so entfallen formale Vorstandssitzungen. Das Vorstandsmitglied hat in geeigneter Weise seine Entscheidungen zu protokollieren und zu archivieren.

§ 8

Besondere Vertretungen

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte, insbesondere zur Unterstützung der laufenden Geschäftsführung, aus dem Kreis der hauptamtlichen Angestellten eine oder mehrere besondere Vertretungen (§§ 86, 30 BGB) ernennen. Hinsichtlich des Umfanges der Vertretungsmacht gilt § 49 HGB (Umfang der Prokura) entsprechend. Die Ernennung ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrundeliegende Rechtsverhältnis jederzeit widerruflich, unbeschadet der Ansprüche auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Ernennung ist nicht übertragbar. Besondere Vertretungen führen die Bezeichnung Bereichsgeschäftsführung.
- (2) Die Personen der Bereichsgeschäftsführung, ihre Aufgaben und der Umfang ihrer Vertretungsberechtigung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Dieser besteht aus dreizehn Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- neun Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Dithmarschen (gewählte Mitglieder),
- sowie vier nicht gewählte, sog. „geborene“ Mitglieder:
 - einer Vertretung des Kreises Dithmarschen (Landrat),
 - einer Vertretung der Stadt Meldorf (Bürgermeister),
 - einer Vertretung des Vorstandes der Lebenshilfe Dithmarschen e.V.,
 - einer Vertretung der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie mbH, Rendsburg.

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt fünf Jahre. Vor dem Ablauf des vierten Jahres der Amtszeit wählt der Stiftungsrat die Mitglieder für die folgende Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich. Das Höchstalter der wählbaren Mitglieder sollte zum Zeitpunkt der Wahl 70 Jahre nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft der nicht gewählten Mitglieder ist an ihre Vertreterposition gebunden.

(3) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund – auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde – von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Hinsichtlich der Vertretungen der nicht-wählbaren Mitglieder bedarf es hierzu jedoch einer 2/3-Mehrheit. Das betreffende Mitglied ist dabei bei der Beratung und der Stimmabgabe ausgeschlossen. Es soll zuvor aber gehört werden. Nach den gleichen Grundsätzen kann auch der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates außerplanmäßig aus seinem Amt aus, so kann sich der Stiftungsrat durch Zuwahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ergänzen, wobei angestrebt werden sollte, dass

der Kreis Dithmarschen, die Stadt Meldorf, die Lebenshilfe Dithmarschen e.V., die Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie mbH., Rendsburg, in dem Stiftungsrat entsprechend der Regelung des Abs. 1 vertreten sind.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt.
- (2) Der Stiftungsrat ist darüber hinaus zuständig für:
 - Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 5 Abs. 1,2 u. 5) und Festlegung der Bezüge der Vorstandsmitglieder,
 - Bildung eines Kuratoriums (§ 12),
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 15),
 - Beschlussfassung über Umwandlung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung (§ 16),
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht und den Jahresabschluss der Stiftung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Jahresabschlussprüfende,
 - Erlass von Geschäftsordnungen für die Organe,
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben,
 - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme und Gewährung von Krediten und der Abschluss ähnlicher Verträge,
 - Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - Beschlussfassung über Geschäftsvorfälle und Maßnahmen, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt worden sind bzw. die aufgrund der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes als zustimmungspflichtig vereinbart sind,
 - Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder sowie Vertretung der Stiftung in Prozessen, welche sie gegen Vorstandsmitglieder zu führen hat,
 - Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates und sein 1. stellvertretender Vorsitzender vertreten die Stiftung beim Abschluss der Dienstverträge und sonstigen Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands. Ist einer von ihnen verhindert, tritt der 2. stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.
- (4) Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin ist schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen kann das ladungsberechtigte Mitglied die Einladungsfrist verkürzen.
- (3) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Nichtgewählte Mitglieder des Stiftungsrates können sich vertreten lassen. Die Vertretungsberechtigung ist schriftlich nachzuweisen.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas Anderes. Ein Mitglied, das sich der Stimme enthält, zählt als anwesend. Ein Stiftungsratsmitglied ist in eigener Sache nicht stimmberechtigt und gilt als nicht anwesend. Das betroffene Stiftungsratsmitglied muss bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum verlassen.

- (6) Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss schriftlich erklären.
- (7) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsleitung bestimmt, wer Protokoll führt. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und aufzubewahren, solange die Stiftung besteht.

§ 12

Kuratorium

Der Stiftungsrat beruft ein Kuratorium, das die übrigen Organe der Stiftung berät. Das Nähere regelt die vom Stiftungsrat erlassende Geschäftsordnung des Kuratoriums.

§ 13

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand der Stiftung erstellt einen Jahresabschluss und Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Dabei sind die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu beachten. Dies gilt auch hinsichtlich der für die Aufstellung zu beachtende Frist.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist unverzüglich nach seiner

Fertigstellung den Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten. Die Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem Wirtschaftsprüfer entfällt, wenn die Stiftung ihre Erträge allein aus der Zins bringenden Anlage des Grundstockvermögens erzielt.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann geändert werden, wenn der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

- (2) Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und sind von der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 16

Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden (Zusammenlegung) oder einer anderen fortbestehenden Stiftung zugeschlagen werden (Zulegung), wenn der Stiftungszweck nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt und erfüllt werden kann.

- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 müssen alle Mitglieder des Stiftungsrates zustimmen. Die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde hat einem derartigen Beschluss zuzustimmen.



STIFTUNG MENSCH
Arbeit · Wohnen · Fördern · Kultur.

§ 17

Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung, Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, Förderung von Kunst und Kultur und Förderung der Jugendhilfe).

Meldorf, 29.11.2022

Stiftung Mensch

Stefan Mohrdieck

Vorsitzender des Stiftungsrates